A. ALLGEMEINER TEIL

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der xinfra GmbH, 5200 Brugg AG («xinfra») und dem Kunden, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen, in einem Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung getroffen worden sind. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn auf diese in Bestellungen des Kunden verwiesen wird oder xinfra Leistungen ausführt, ohne solchen Kundenbedingungen zu widersprechen.

1.2 Diese AGB enthalten im Allgemeinen Teil (A.) die auf alle Vertragsleistungen der xinfra anwendbaren Vertragsbestimmungen; die besonderen Teile dieser AGB (Abschnitte B., C., D. und E.) enthalten die für spezifische Vertragsleistungen geltenden Vertragsbestimmungen, welche dem Allgemeinen Teil (A.) im Falle von Widersprüchen vorgehen.

1.3 Die für die einzelnen Vertragsleistungen massgebenden kommerziellen Konditionen wie z. B. Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung oder durch ergänzende Vertragsgrundlagen (Preislisten, etc.) geregelt. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung den Inhalten dieser AGB vor.

2 Vertragsabschluss

2.1 Schriftliche oder elektronische Offerten von xinfra sind während zehn Tagen gültig, wobei Preisänderungen von Drittlieferanten und -herstellern vorbehalten bleiben; mündliche Offerten sind unverbindlich und freibleibend.

2.2 Die vom Kunden schriftlich oder elektronisch abgegebene Annahme einer Offerte von xinfra gemäss Ziffer 2.1 ist ein während zehn Tagen bindendes Angebot des Kunden. Der Vertrag zwischen xinfra und dem Kunden kommt erst dadurch zustande, dass xinfra dem Kunden eine Auftragsbestätigung zusendet oder die bestellten Vertragsleistungen erbringt. Alternativ kommt ein Vertrag auch durch gegenseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages zustande.

3 Vertragsdauer

3.1 Schriftliche Verträge treten mit Datum ihrer Unterzeichnung, Auftragsbestätigungen mit Datum der Ausstellung in Kraft.

3.2 Einmalverträge (z. B. Kauf von Hard- oder Software; Erbringung einer einmaligen Dienstleistung) enden mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung.

3.3 Dauerverträge (z. B. Überlassung von Hard- oder Software auf Zeit, Erbringung von Cloud-Services wie IaaS oder SaaS, Dienstleistungen inkl. Managed Services, Hosting-Services, Backup-Services etc) enden mit dem vereinbarten Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung kann ein Dauervertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf das Ende der vereinbarten Vertragsperiode, oder mangels Vereinbarung einer solchen, auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung einer Partei aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

3.4 Endet ein Dauervertrag, bei welchem der Kunde seine Kundendaten auf einem System oder Speichermedium bei xinfra bzw. einem hinzugezogenen Dritten speichert oder anderweitig verfügbar gemacht hat, bleibt der Kunde für die rechtzeitige Sicherung, Migration und Übernahme seiner Kundendaten allein verantwortlich. xinfra unterstützt den Kunden nach Möglichkeit auf Anfrage bei der Datenherausgabe oder Migration gegen separate Vergütung nach Aufwand. Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen, ist xinfra berechtigt, die im Rahmen der betroffenen Leistungen gespeicherten Kundendaten 30 Tage nach Vertragsende endgültig zu löschen.

4 Leistungserbringung

4.1 Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen werden im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4.2 xinfra kann die Vertragsleistung entweder selbst erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte erbringen lassen.

5 Übergabe/Abnahme der Vertragsleistung

5.1 xinfra erfüllt die Vertragsleistung durch Übergabe des Produktes, des Arbeitsresultates oder der Erbringung des vereinbarten Cloud-Services bzw. der vereinbarten Dienstleistung.

5.2 Eine formelle Abnahme von Vertragsleistungen unter Mitwirkung beider Parteien findet nicht statt, ausser dies ist im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorgesehen. Es obliegt dem Kunden, die Vertragsleistung sofort (Prüfungsfrist) zu prüfen und Mängel sind innert 10 Tagen (Rügefrist) schriftlich gegenüber xinfra mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so gelten die Vertragsleistungen als genehmigt bzw. abgenommen.

5.3. Vertragsleistungen gelten zudem spätestens als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt oder wenn - im Falle einer Vereinbarung einer Abnahme - die Abnahme nicht innert 10 Tagen nach der Übergabe der Leistung an den Kunden erfolgt.

5.4. Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsleistung nicht ausschliessen («mindere Mängel»), hindern die Abnahme nicht.

6 Annahmeverzug

6.1 Nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht oder nicht rechtzeitig an, so kann xinfra nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder (i) am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Vergütung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Vertragsleistungen verzichten, oder (ii) vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Vertragsleistungen herausverlangen und Schadenersatz verlangen, welcher im Minderwert oder einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Vertragsleistungen sowie in der vollen vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Vertragsleistungen besteht.

6.2. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7 Termine, Verzug von xinfra

7.1 Bei von xinfra angegebenen Terminen handelt es sich regelmässig um Plantermine, um deren Einhaltung sich xinfra bemüht. Hält xinfra einen im Einzelvertrag bzw. in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Termin für die Leistungserbringung in verschuldeter Weise nicht ein, kann der Kunde xinfra schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen setzen.

7.2 Wird auch diese Frist nicht eingehalten, befindet sich xinfra im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist zur Leistungserbringung und deren Verstreichen (i) weiterhin die Erfüllung der Vertragsleistung verlangen; oder (ii) sofern er es unverzüglich erklärt, auf die Vertragsleistungen verzichten oder im Falle eines Einmalgeschäfts vom Vertrag zurücktreten, falls die ausstehende Vertragsleistung die Gebrauchstauglichkeit aller bei xinfra bezogenen Vertragsleistungen erheblich beeinträchtigt, bzw. bei Dauerverträgen den Vertrag ausserordentlich kündigen.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle Mitwirkungsleistungen, welche für die Erbringung der von xinfra geschuldeten Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und für xinfra kostenlos erbracht werden. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen von xinfra aktiv mitzuwirken.

8.2 Soweit dies nicht Gegenstand der vereinbarten Leistungen von xinfra ist, gehört zu den Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere die Schaffung aller Voraussetzungen im Bereich der Betriebsumgebung des Kunden, die zur Erbringung der Leistungen durch xinfra erforderlich sind. Für die Sicherheit der eigenen Daten ist der Kunde selbst verantwortlich, insbesondere wird er vor geplanten Tätigkeiten die Daten mittels Backup sichern.

8.3 Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können sich aus den jeweiligen ergänzenden Vertragsunterlagen, den Einzelverträgen oder den Auftragsbestätigungen ergeben.

8.4 Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden und können von xinfra auf der Basis der offiziellen Ansätze von xinfra zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

8.5 Der Kunde ernennt im Übrigen eine gegenüber xinfra verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben.

9 Preise

9.1 Preisangaben von xinfra vor Vertragsabschluss sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ab Geschäftssitz der xinfra in Brugg AG, Schweiz, exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben.

9.2 Aufwendungen bei xinfra, welche nicht zufolge ausdrücklich vereinbarter Leistungen entstehen, sind vom Kunden zusätzlich nach Aufwand und Kosten zu entschädigen (z. B. für Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, Stromausfall, Software-/Viren-Angriffe, höhere Gewalt).

9.3 Reisezeit und Spesen von xinfra sind zusätzlich nach effektivem Aufwand zu entschädigen, ausser es ist im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich anders vorgesehen.

10 Zahlungskonditionen, Zahlungsverzug des Kunden

10.1 Rechnungen von xinfra sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

10.2 Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von xinfra in Verzug, so kann xinfra den gesetzlichen Verzugszins geltend machen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10.3 Überdies ist xinfra bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Erbringung der Vertragsleistungen ganz oder teilweise auszusetzen, zu sistieren oder einzuschränken, sofern der Kunde den offenen Rechnungsbetrag auch nach Ansetzung einer schriftlichen (eine E-Mail ist ausreichend) Nachfrist zur Zahlung von 10 Tagen nicht vollständig bezahlt hat (massgebend ist der Zahlungseingang bei xinfra). Dies gilt insbesondere für Dauerverträge betr. Cloud-Services, Managed Services, Backup-Services, Hosting-Services, Monitoring-, Security-, Support- und Wartungsleistungen sowie für

die Bereitstellung oder Verwaltung von Softwarelizenzen, Microsoft©-365-Abonnements und weiteren wiederkehrenden Leistungen. Die Aussetzung oder Einschränkung der Vertragsleistungen entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütungen. Dies gilt insbesondere auch für wiederkehrende Gebühren, Mindestlaufzeiten, Drittanbieterleistungen, Lizenzkosten und bereits von xinfra gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtungen.

Eine Wiederaufschaltung oder Reaktivierung gesperrter, sistierter oder eingeschränkter Vertragsleistungen durch xinfra erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang sämtlicher fälliger Forderungen, Verzugszinsen, Mahnkosten und allfälliger Reaktivierungskosten. xinfra ist berechtigt, dem Kunden den mit der Reaktivierung der Vertragsleistungen verbundenen Aufwand nach den jeweils aktuellen Ansätzen von xinfra zusätzlich in Rechnung zu stellen. Ein Anspruch des Kunden auf rückwirkende Leistungserbringung oder Gutschrift für die Dauer der Sperre besteht nicht, soweit die Sperre durch den Zahlungsverzug des Kunden verursacht wurde.

10.4 Bezahlt der Kunde den offenen Rechnungsbetrag auch nach Ablauf der gemäss Ziffer 10.3 angesetzten Nachfrist nicht vollständig, ist xinfra berechtigt, den betreffenden Vertrag oder einzelne davon betroffene Leistungsbestandteile mit sofortiger Wirkung ausserordentlich zu kündigen, sofern der Kunde den offenen Rechnungsbetrag auch nach Ansetzung einer zweiten Nachfrist zur Zahlung von 10 Tagen nicht vollständig bezahlt hat (massgebend ist der Zahlungseingang bei xinfra). In einem solchen Fall bleiben sämtliche bis zum vereinbarten Vertragsende anfallenden Forderungen, wiederkehrenden Gebühren, Restlaufgebühren, Reaktivierungskosten sowie allfällige Schadenersatzansprüche xinfra vorbehalten.

10.5 Der Kunde darf Forderungen der xinfra mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn xinfra hierzu ausdrücklich schriftlich einwilligt oder wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde.

11 Immaterialgüterrechte an Leistungen

11.1 Sämtliche Rechte an den durch xinfra oder von xinfra beigezogenen Dritten erstellten Leistungen, Produkten und Arbeitsergebnissen verbleiben bei xinfra bzw. beim Dritten. Der Kunde erhält an den vertraglich vereinbarten Leistungen, Produkten und Arbeitsergebnissen lediglich ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für seine eigenen Zwecke.

11.2 Der Kunde sichert xinfra zu, zur Vertragserfüllung nur solche Unterlagen und Hilfsmittel zugänglich zu machen, zu deren Überlassung der Kunde berechtigt ist.

12 Gewährleistung

12.1 Erbringt xinfra Vertragsleistungen von oder für Drittlieferanten und -herstellern (Hardware, Software, Cloud-Services etc.), so richten sich die Gewährleistungsrechte des Kunden von xinfra nach den Vertragsbedingungen des betreffenden Drittlieferanten bzw. -herstellers.
Die nachstehenden Bestimmungen betreffend Gewährleistung gelten nur insoweit, als die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten bzw. -herstellern keine entsprechenden Regelungen enthalten. Gegenüber xinfra bestehen die Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass xinfra die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten bzw. -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt xinfra die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung von xinfra aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

12.2 Sofern der Kunde Vertragsleistungen von xinfra unsachgemäss behandelt, eigenmächtig verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von xinfra beauftragte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche.

12.3. Die Gewährleistung von xinfra erstreckt sich nur auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zugesichert sind daher nur jene Eigenschaften, welche im Einzelvertrag bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

12.4 xinfra übernimmt die Gewährleistung für Mängel an Vertragsleistungen oder deren Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich als Folge fehlerhafter Vertragsleistungen auftreten. xinfra kann die Gewährleistung durch kostenlosen Ersatz oder Reparatur der fehlerhaften Vertragsleistung oder dessen Teilen erbringen. Ersetzte Vertragsleistungen bzw. deren Teile werden Eigentum der xinfra. Der Aufwand für die Ersatzleistung darf jedoch in keinem Fall den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglichen Vertragsleistung übersteigen.

12.5. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt, namentlich auch für die spezifischen Vertragsleistungen im Besondern Teil dieser AGB. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

12.6. Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistungen beträgt drei Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit Übergabe der Vertragsleistung. Für ersetzte oder reparierte Vertragsleistungen, vorbehältlich rein nebensächlicher Ersatz- oder Reparaturleistungen, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

13 Haftung

13.1 Die Haftung von xinfra für direkte Schäden, die xinfra in Erfüllung eines Einzelvertrages bzw. Auftragsbestätigung schuldhaft verursacht, ist pro Einzelvertrag bzw. Auftragsbestätigung auf maximal 50 % der Vergütung aus dem jeweiligen Einzelvertrag bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung beschränkt.

Im Falle von wiederkehrenden Vergütungen gilt die hälftige Jahresgebühr als relevante Vergütung.

13.2. Jede Haftung von xinfra oder ihrer Hilfspersonen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter oder Folgeschäden, von Mangelfolgeschäden oder Ansprüchen Dritter, entgangenem Gewinn, nicht realisierter Einsparungen oder Verdienstausfall sowie Datenverlust – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung (z. B. Art. 100 Abs. 1 OR).

14 Verschiedene Bestimmungen

14.1 Vertraulichkeit: Beide Vertragsparteien verpflichten sich selbst wie auch ihre Erfüllungsgehilfen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden, einschliesslich des Inhalts des Vertrages. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

14.2 Datenschutz: Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragsparteien, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Die Parteien werden in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

14.3 Exportkontrolle: Dem Kunden ist bekannt, dass Leistungen der xinfra den Exportgesetzgebungen verschiedener Länder unterliegen können, und er verpflichtet sich, die Leistungen nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren bzw. Zugriffe durch Personen zu erlauben, für die gemäss den entsprechenden Gesetzgebungen ein Exportverbot gilt. xinfra bzw. sein Lieferant ist zudem berechtigt, aufgrund von auf ihn anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf Handelssanktionen oder Embargos, den Zugang des Kunden zu Leistungen einzuschränken, zeitlich zu sistieren oder aus wichtigem Grund den diesbezüglichen Vertrag zu beenden.

14.4 Höhere Gewalt: Die Parteien von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, solange und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten beispielsweise Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, sowie andere von den Parteien nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Vertragsinhalt: Dieser Vertrag und dessen Bestandteile regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen.

15.2 Schriftform: Dieser Vertrag sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden. Das Schriftformerfordernis kann (abgesehen von Kündigungen) auch durch ein von xinfra zur Verfügung gestelltes elektronisches Vertragsschlussverfahren eingehalten werden.

15.3 Teilnichtigkeit: Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

15.4 Abtretung und Übertragung: Dieser Vertrag darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

15.5 Anwendbares Recht: Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

15.6 Gerichtsstand: Die Parteien vereinbaren, dass der ordentliche Richter am Sitz der xinfra zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig ist, unter Vorbehalt des Rechts der xinfra, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

B. VERKAUF VON HARDWARE

16 Kauf und Lieferung

16.1 xinfra verkauft Hardware von Drittlieferanten und -herstellern. Die von xinfra dem Kunden verkaufte

Hardware wird im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert.

16.2 xinfra liefert die Hardware an den Betriebsort des Kunden, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Exportlieferungen in andere Staaten finden nur gemäss besonderer Vereinbarung statt.

16.3 Eine Installation der Hardware am Betriebsort des Kunden durch xinfra erfolgt nur, sofern und im Umfang wie dies im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist.

17 Kaufpreis, Zahlungskonditionen

17.1 Der Kaufpreis wird in der massgeblichen Währung im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung verbindlich vereinbart. Er wird bei Lieferung von xinfra in Rechnung gestellt. xinfra kann jedoch auch Vorauszahlung oder eine Anzahlung vom Kunden vor Lieferung verlangen.

17.2 Die Lieferkosten an den Betriebsort in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein sind mangels abweichender Vereinbarungen nicht im Kaufpreis enthalten. Soweit eine Installation vereinbart ist, sind die Installationskosten mangels abweichender Vereinbarung im Kaufpreis nicht enthalten und sind somit zusätzlich gegen Aufwand vom Kunden zu vergüten.

C. LIZENZIERUNG VON STANDARDSOFTWARE

18 Standardsoftware, Lieferung

18.1 xinfra überlässt Standardsoftware (auch: «Software») von Drittlieferanten und -herstellern (Lizenzgebern) zur Nutzung durch den Kunden. Die von xinfra dem Kunden überlassene Software wird im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert, insbesondere bezüglich Softwareprodukt und dessen Version sowie der lizenzierten Menge.

18.2 xinfra liefert die Software an den Betriebsort des Kunden, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Exportlieferungen finden nur gemäss besonderer Vereinbarung in andere Staaten statt. Die Lieferung kann dabei nach Wahl von xinfra dadurch erfolgen, dass xinfra dem Kunden die Software auf dem vom Drittlieferanten bzw. -hersteller an xinfra abgegebenen Datenträger zusendet oder xinfra dem Kunden die Möglichkeit zum Download der Software auf einem Portal bereitstellt. Eine Dokumentation wird nur übergeben, wenn diese vom Drittlieferanten bzw. -hersteller zur Verfügung gestellt wird und kann vom Kunden mangels physischer Lieferung per Download bezogen und ggf. selbst ausgedruckt werden.

18.3 Eine Installation der Software am Betriebsort des Kunden durch xinfra erfolgt nur, sofern und im Umfang wie dies im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist.

19 Nutzungsrechte des Kunden

19.1 xinfra erteilt dem Kunden das Recht, die gemäss Vertrag überlassenen Softwareprodukte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

19.2 Umfang und Inhalt der Softwarelizenz ergeben sich in erster Linie aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers (Lizenzbestimmungen/EULA), welche dem Softwareprodukt beigelegt sind oder auf Wunsch dem Kunden übergeben werden.

19.3 Für den Fall, dass solche Herstellerlizenzen nicht gültig vereinbart wurden, gilt folgendes: Gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird dem Kunden das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung spezifizierte Software mit der dazu abgegebenen Dokumentation auf einem dafür geeigneten und beim Kunden installierten System während der vereinbarten Vertragsdauer bestimmungsgemäss für eigene Zwecke zu gebrauchen. Bestimmungsgemässer Gebrauch im Sinne dieser Lizenzbedingungen umfasst abschliessend: (i.) das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen und Wiedergeben des Programms in maschinell lesbarer Form auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden; (ii.) die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien; (iii.) die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Programms.

19.4 Nicht zulässig ist insbesondere der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, der Verleih oder die Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in den Source Code.

19.5 Ein gegenüber den Angaben im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung gesteigerten oder erweiterten Gebrauch des Lizenzmaterials, z. B. auf einem oder mehreren Systemen grösserer Kapazität oder höherer Leistung, auf Zusatzgeräten, durch eine grössere Anzahl autorisierter Benützer, an zusätzlichen Einsatzorten, oder für eine nach Art, Umfang und Intensität gesteigerte Nutzung geben xinfra das Recht, diese Nutzung zu untersagen und/oder zu einer angemessenen Anpassung der Lizenzgebühr, unter Vorbehalt des Ersatzes weiteren Schadens und der zivil- und strafrechtlichen Sanktion einer Schutzrechtsverletzung.

20 Schutzrechte an der Software

20.1 Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, der Drittlieferanten bzw. -hersteller an der Software, insbesondere an den Programmen und Dokumentationen und wird deren Schutzrechtsvermerke auf allen im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs entstandenen vollständigen oder auszugsweisen Kopien unverändert belassen oder anbringen.

20.2 Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

21 Lizenzgebühren, Zahlungskonditionen

21.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung bestimmten Lizenzgebühren (Einmal-Lizenzgebühren und/oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen. Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z. B. Installation, Wartung und Support.

21.2 Lizenzgebühren werden von xinfra gemäss den Vereinbarungen im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

D. SOFTWARE

22 Entwicklungen für Kunden

22.1 Nutzungsrecht: Die xinfra erteilt dem Kunden ein zeitlich und inhaltlich für die Zwecke des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben, es sei denn, das Urheberrecht ist im Einzelvertrag anderslautend geregelt. Jede Verletzung der Urheberrechte der xinfra zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, hat der Kunde gegen Vergütung der dafür anfallenden Kosten der xinfra einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Kommt die xinfra dieser Forderung nicht nach, hat der Kunde gem. URG Art. 21 das Recht, sich die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen durch Reverse Engineering zu beschaffen.

Wird dem Kunden eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z. B. Standardsoftware von Microsoft, Ninox, MAKE, Quickpool), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

Reverse Engineering ist ausgeschlossen, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Im Zweifelsfall wird der Kunde eine schriftliche Zustimmung zur Bearbeitung von der xinfra einholen.

22.2 Übergabe und Installation: Die xinfra übergibt dem Kunden die Software auf einem Datenträger oder durch Hochladen auf einem durch den Kunden genutzten (lizenzierten) Speicherplatz (z. B. Ninox-Team). Eine Dokumentation (Benutzerhandbuch) wird nur abgegeben, wenn diese vom Kunden explizit gewünscht und deren Lieferung im Einzelvertrag vereinbart ist.

22.3 Gewährleistung, Wartung, Änderungen: Die xinfra stellt sicher, dass die Software, die im Angebot oder Vertrag beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen genutzt wird.

Für die Fehlerbeseitigung wird vorausgesetzt, dass

1. der Kunde den Fehler in einer Fehlermeldung ausreichend beschreibt;

2. der Kunde der xinfra die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Die Verbesserung hat im Falle einer Gewährleistung gegenüber der Preisminderung immer Vorrang. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Der Kunde hat der xinfra alle zur Untersuchung und zur Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen zu ermöglichen. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der xinfra zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von der xinfra kostenlos durchgeführt.

Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der xinfra gegen Verrechnung der Kosten durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen worden sind.

Für Programme, die seitens des Kunden (z. B. eigene Programmierer bzw. Dritte) nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die xinfra.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

Die Verfügbarkeit der Software, welche auf Plattformen Dritter gehostet wird (z. B. Ninox) liegt im Verantwortungsbereich des Plattformbetreibers, ebenso alle Leistungen, welche vom Plattformbetreiber (Hersteller) erbracht werden. Es wird hier auf die ABG der Plattformbetreiber verwiesen.

22.4 Haftung: Die xinfra haftet dem Kunden für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäss auch für Schäden, die auf von der xinfra beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangener Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Die regelmässige Sicherung der Daten (Backup) ist Sache des Kunden. Die xinfra kann für einen allfälligen Datenverlust nicht belangt werden.

Datenübertragung und Datenkonvertierung: Im Zuge des Vertragsverhältnisses kann eine Übertragung und gegebenenfalls Konvertierung von Daten und Informationen vom Kunden an die xinfra erforderlich werden. Die xinfra haftet nicht für einen etwaigen in diesem Zusammenhang entstandenen Verlust von Daten oder Informationen.

Haftungsfreistellung: Im Zuge des Vertragsverhältnisses wird der Kunde der xinfra Fotos, Texte, Logos und ähnliche Inhalte zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass an diesen Inhalten keine Rechte Dritter bestehen, welcher einer Bearbeitung, Verwertung oder Veröffentlichung durch die xinfra entgegenstehen. Sollte die xinfra von einem Dritten dahingehend belangt werden, wird der Kunde die xinfra schad- und klaglos halten.

E. CLOUD-SERVICES

23 Cloud-Services, vertragliche Grundlagen

23.1 xinfra schliesst mit dem Kunden Verträge über Cloud-Services von Drittlieferanten und -herstellern (Cloud-Anbieter). Die von xinfra dem Kunden überlassenen Cloud-Services dieser Cloud-Anbieter werden im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert.

23.2 Überlässt xinfra solche Cloud-Services von Cloud-Anbietern, so werden die Vertragsbeziehungen zwischen xinfra und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Cloud-Anbieter geregelt. Die Vertragsbedingungen der Cloud-Anbieter werden dem Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung beigefügt, dort referenziert und/oder werden dem Kunden auf Wunsch übergeben, wobei sie auch dann gelten, wenn der Kunde auf deren Übergabe verzichtet.

Die vorliegenden AGB von xinfra kommen in diesen Fällen nur zur Anwendung, soweit die Vertragsbedingungen der Cloud-Anbieter keine Regelungen enthalten.

24 Inhalt, Nutzungsrechte

24.1 xinfra erteilt dem Kunden das Recht, die vereinbarten Cloud-Services gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Umfang und Inhalt der Nutzungsrechte und der Nutzungsbedingungen an den Cloud-Services, Bestimmungen zu Anpassungsmöglichkeiten durch den Cloud-Anbieter, zum Support und einem allenfalls vereinbarten Service Level, ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des Cloud-Anbieters (Nutzungsbestimmungen), welche Bestandteil des Einzelvertrages bzw. der Auftragsbestätigung sind.

24.2 Für den Fall, dass der Inhalt der Nutzungsbestimmungen des Cloud-Anbieters nicht gültig vereinbart wurden, gilt folgendes: Gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird dem Kunden nur das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, den im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifizierten Cloud-Service im dort genannten Umfang auf der Infrastruktur des Cloud-Anbieters für die vereinbarte Vertragsdauer zu nutzen, und bestimmungsgemäss für eigene interne Zwecke zu gebrauchen; ein Support oder eine bestimmte Mindest-Verfügbarkeit ist nicht vereinbart.

24.3 Nicht zulässig ist insbesondere der Gebrauch des Cloud-Services auf einem anderen als dem System des Cloud-Anbieters, wie z. B. auf mobilen Zusatzgeräten des Kunden, das Herunterladen auf eigene Geräte, die Vermietung, der Verleih oder die Bekanntgabe der Inhalte des Cloud-Services an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung des Cloud-Services sowie die Rückführung des Objektcodes in den Source Code.

24.4 Ein gegenüber den Angaben im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung gesteigerter oder erweiterter Gebrauch des Cloud-Services, z. B. durch eine grössere Anzahl autorisierter Benützer, an zusätzlichen Einsatzorten, oder eine nach Art, Umfang und Intensität gesteigerte Nutzung ist unzulässig und geben xinfra das Recht zu einer angemessenen Anpassung der Vergütung, sofern xinfra einer solchen Übernutzung zustimmt. Ersatz weiteren Schadens und zivil- und strafrechtliche Sanktionen einer Schutzrechtsverletzung bleiben vorbehalten.

25 Dokumentation, Zusatzleistungen

25.1 xinfra stellt dem Kunden diejenige Dokumentation zum Cloud-Service zur Verfügung, die jeweils vom Cloud-Anbieter für den betreffenden Cloud-Service für Endbenutzer verfügbar gemacht wird. Die Dokumenta-

tion wird elektronisch als Teil des Cloud-Services zugänglich gemacht, soweit in den Vertragsbedingungen nicht anders vorgesehen.

25.2 Zusätzliche Dienstleistungen, wie die Parametrisierung oder Anpassungen des Cloud-Services, sind nicht Bestanteil des vereinbarten Cloud-Services und sind als zusätzliche Vertragsleistungen mit xinfra entsprechend zu vereinbaren und vom Kunden zu vergüten.

26 Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, der Cloud-Anbieter am Cloud-Service, insbesondere an den Programmen und der Dokumentation, und wird deren Schutzrechtsvermerke auf allen im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs entstandenen vollständigen oder auszugsweisen Kopien unverändert belassen oder anbringen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, den Cloud-Service Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

27 Vergütung, Zahlungskonditionen

27.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung bestimmten Vergütungen für den Gebrauch des Cloud-Services (wie Setup-Fee, Subscription-Fees etc.) zu bezahlen. Solche Vergütungen sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts bezüglich des Cloud-Services und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z. B. Implementierungsleistungen oder Supportleistungen (ausser dies ist ausdrücklich anders im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vorgesehen).

27.2 Vergütungen werden von xinfra gemäss den Vereinbarungen im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

28 Gewährleistung

28.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des Cloud-Anbieters. Gegenüber xinfra bestehen diese Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass xinfra die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Cloud-Anbieters bei diesem einfordert. Kommt der Cloud-Anbieter seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt xinfra die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von xinfra aus oder im Zusammenhang mit der Lizenzierung und dem Gebrauch des Cloud-Services ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

28.2 Enthalten die Vertragsbedingungen des Cloud-Anbieters keine Vereinbarungen betreffend Gewährleistungsrechte oder sind diese Vereinbarungen aus einem beliebigen Grund nicht anwendbar, so gilt jede Gewährleistung und Haftung von xinfra im Zusammenhang mit der Lizenzierung und dem Gebrauch des Cloud-Services, soweit gesetzlich zulässig, als wegbedungen.

F. DIENSTLEISTUNGEN

29 Dienstleistungen, Erfüllungsort

29.1 xinfra kann Dienstleistungen im Zusammenhang mit Informatikleistungen erbringen, wie beispielsweise Installation von Hardware und Software, Vornahme von kundenspezifischen Einstellungen der Software, Rollouts, Datenübernahme, Durchführung von Projekten, Projekteinführung und Inbetriebnahme, Durchführung von Tests, Systemintegration, Systemsupport und Systemwartung.

29.2 Die spezifischen von xinfra zu erbringenden Dienstleistungen werden im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung umschrieben und sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden geschuldet.

29.3 Sofern im Einzelvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, gilt der Sitz von xinfra als Erfüllungsort.

30 Preise, Zahlungskonditionen

30.1 Dienstleistungen werden von xinfra gemäss der Vereinbarung im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung verrechnet (z. B. als Fixpreis oder als Vergütung nach Zeit- und/oder Sachaufwand). Spesen und die Reisezeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

30.2 Die Dienstleistungen werden von xinfra im Falle von Fixpreisen nach Abschluss der Dienstleistung in Rechnung gestellt, bei Leistungen nach Zeit- und/oder Sachaufwand monatlich auf der Grundlage einer von xinfra zu erstellenden Abrechnung.

31 Leistungserbringung/Gewährleistung

31.1 Die Dienstleistungen gelten als erbracht, sobald xinfra ihre Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgeführt hat. Unterlagen und Auswertungen gelten als genehmigt, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innert einer Frist von 14 Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Mängeln verlangt hat. Erweisen sich Unterlagen oder Auswertungen als noch nicht vollständig, so werden sie von xinfra unter Verrechnung des Aufwandes ergänzt oder verbessert. Nur bei nachgewiesenermassen nicht vertragskonformer Leistung von xinfra erfolgt bei fristgerechter Rüge eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt xinfra hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist. Mit dem produktiven Einsatz von Unterlagen und Auswertungen durch den Kunden gelten diese als abgenommen bzw. genehmigt.

31.2 xinfra wird die Dienstleistungen mit gehöriger Sorgfalt und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze für das Arbeitsgebiet der jeweiligen Leistung erbringen.

31.3 Im Falle von Werkleistungen sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränkt auf die Nachbesserung mangelhafter Arbeitsergebnisse durch xinfra. Jegliche andere Gewährleistungsansprüche (Wandlung, Minderung, Ersatzvornahme durch Dritte, etc.) sind vollumfänglich wegbedungen.